



Luftsportvereinigung Greiling e. V.
Am Flugplatz 1
83677 Greiling

Vereinsatzung Stand 2019

Abschnitt I

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Luftsportvereinigung Greiling e. V.“ und hat seinen Sitz in Greiling und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 1 a Die Luftsportvereinigung Greiling e. V. ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e. V., die Sportsparten sind Mitglied im jeweiligen Fachsportverband.

§ 2 Zweck und Ziel

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist neben der Förderung der Luftfahrt die Pflege des Luftsports sowie die Fürsorge für die Jugend durch Ausbildung im Luftsport und zugehörigen Fertigkeiten und Durchführung von luftsportlichen Veranstaltungen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich beim Verein einzureichen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- b) In zweifelhaften Fällen kann der Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- c) Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt 12 Monate. In dieser Zeit hat die/der Aufgenommene keine vollen Mitgliedschaftsrechte und kein Stimmrecht.
- d) Während der Probezeit ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszuschließen.
- e) Personen, die sich um den Luftsport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
- f) Fördernde Mitglieder können werden:
 - Einzelpersonen, die keine aktive Teilnahme wünschen
 - Körperschaften und Vereinigungen, welche die Ziele des Luftsports zu fördern wünschen.Die Rechte und Pflichten dieser fördernden Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bei der Aufnahme vereinbart. Sie haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Mitgliedschaft erlischt mit Tod oder Ausschluss. Mitglieder können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
- a) Wegen grober Verletzung der Satzung.
 - b) Wegen Nichtzahlung der Beiträge und Gebühren nach dreimaliger Mahnung.
 - c) Wegen versuchten Missbrauch des Vereins zu Zwecken, die nicht seinen Zielen entsprechen.
 - d) Durch Entscheidung der Mitgliederversammlung.
 - e) Über Vorliegen der Verstöße nach a) bis c) entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Ordentliche Mitglieder

- a) Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein ordentliches Mitglied hat oder erhält

Sonderrechte.

b) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und über diese abzustimmen.

c) Die ordentlichen Mitglieder haben die Satzung einzuhalten und ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse zu befolgen.

d) Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein zur Erreichung seiner Ziele in angemessener Weise beizustehen.

e) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge und Gebühren verpflichtet.

f) Wird von einem ordentlichen Vereinsmitglied ein erheblicher Sachschaden an Vereinseigentum oder an den Verein zur Benutzung überlassenen Sachen verursacht, so wird die Höhe und Art des Schadensersatzes nach einer Satzung als wesentlicher Bestandteil beigefügten Schiedsgerichtsordnung bestimmt.

II. Ehrenmitglieder

Absatz I gilt für Ehrenmitglieder sinntensprechend.

Ehrenmitglieder sind jedoch von der Zahlung von Beiträgen befreit.

III. Fördernde Mitglieder

Für fördernde Mitglieder gilt §5f.

Abschnitt III

§ 8 Verwaltungsstellen des Vereins sind:

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand besteht aus:

1. und 2. Vorsitzender,

Schriftführer,

Kassierer,

Referenten der Fachsparten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam, gegenseitige Vollmachtserteilung ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Alle Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Blockwahl zulässig. Bei der Blockwahl hat jedes

Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle BewerberInnen gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen zur Beschlussfassung entsprechend § 13.

§10 Wirkungsweise des Vorstands

I. Dem Vorstand fällt außer den an anderer Stelle dieser Satzung genannten Aufgaben noch folgendes zu:

a) Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.

b) Ernennung besonderer Arbeitsgruppen zur Erledigung außerordentlicher Aufgaben.

c) Ergänzung seiner Mitgliederzahl durch Zuwahl nach Ausscheidung von Vorstandsmitgliedern. Die Auswahl hat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Gültigkeit.

d) Beschlussfassung über Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins.

II. Die Vorsitzenden sind befugt, an allen Kommissionssitzungen teilzunehmen und Kommissionen zu gemeinsamen Sitzungen einzuberufen; ferner Landesbehörden, Sachverständige und Vertreter von Vereinen und Körperschaften sowie der Presse zu Sitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 11 Sitzung des Vorstandes

a) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand so oft er es für nötig hält, ein.

b) Eine Beschlussfassung des Vorstands ist auch durch schriftliche, E-Mail oder fernmündliche Umfrage durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zulässig, soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht.

c) Über jede Sitzung eine Niederschrift zu veranlassen, die der Verhandlungsleiter und der Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen haben. Die Niederschrift kann von allen Teilnehmern in den Akten eingesehen werden.

d) Jedes abwesende Mitglied des Vorstands kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 12 Ständige Kommissionen

Der Vorstand kann ständige Kommissionen entsprechen der Luftfahrt- und Luftsportentwicklung bilden, deren Vorsitzende von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind. Die Stärke der einzelnen Kommissionen richtet sich nach deren Aufgaben. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt.

Satzung der Luftsportvereinigung Greiling e. V.

§ 13 Die Mitgliederversammlung (zu § 8 b)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

- a) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstands oder aufgrund einer schriftlichen Forderung von mindestens 1/4 der dem Verein angehörigen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Anträge sind zu begründen.
- c) Der Zeitpunkt des Zusammentreffens muss mindestens 4 Wochen vorher durch Rundschreiben unter Beifügung der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- e) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind der Geschäftsstelle des Vereins 2 Wochen vorher mittels eingeschriebenem Brief einzureichen. Anträge, deren Dringlichkeit durch 3 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden, können jederzeit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Änderung der Satzung und für die Auflösung des Vereins.

§ 14 Zusammensetzung einer Mitgliederversammlung

- a) Voraussetzung für das Stimmrecht ist, dass Jahresbeitrag und Gebühren für das abgelaufene Geschäftsjahr bezahlt sind.
- b) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Delegation von Stimmen ist ausgeschlossen. § 5 f letzter Absatz bleibt unberührt.

§ 15 Befugnis der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen über:

- a) Entlastung des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr und Genehmigung des Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- b) Festsetzung des jährlichen Grundbeitrags,
- c) Wahl nach § 9,
- d) Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Anträge,
- g) Entscheidungen über Ausgaben ab einem Einzelbetrag in Höhe von € 5.000,00,
- h) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Mitgliederausschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Über alle Mitgliederversammlungen hat der Schriftführer eine Niederschrift zu verfassen, welche von ihm und einem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

- a) An den Verein ist von jedem Mitglied ein Beitrag abzuführen, welcher von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgesetzt wird.
- b) Über den Verein ist der Beitrag an die unter § 1 a dieser Satzung aufgeführten Dachorganisationen abzuführen. Über die Höhe der entsprechenden Beiträge beschließen die Organe der einzelnen Dachorganisationen.
- c) Die Beiträge sind grundsätzlich jährlich im Voraus zu entrichten.
- d) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, über deren Tätigkeit bei der nächsten Hauptversammlung Bericht zu geben ist. Vorgenommene Kassenprüfung ist zu Protokoll zu nehmen.

§ 18 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Auflösung des Vereins

- a) Über die Auflösung entscheidet eine Mitgliederversammlung. Dieser muss eine Sitzung des Vorstands vorausgegangen sein. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens 1 Monat und höchstens 3 Monaten liegen.
- b) Für die Beschlussfassung der Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens 3/4 der vertretenen Stimmen nötig.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Bergwacht Bayern im Bayerischen Roten Kreuz, KdöR.

§ 20 In Ergänzung dieser Satzung gelten die Bestimmungen des BGB.